

Staatsdiener hat nicht mehr die Aussicht, zeitlebens quiescirt zu werden; er wird sich also auf seinem Posten so verhalten, daß kein Anlaß zur Quiescirung eintritt; denn wenn sich während dieser 3 Jahre zeigt, daß er gänzlich untauglich ist, so tritt seine völlige Entlassung ein. Eine 4. üble Folge, und diese dürfte den Grund betreffen, welchen der Abg. Art entwickelt und worauf er den gänzlichen Wegfall der Quiescirung beantragt hat, bedroht die rechtlichsten Staatsdiener selbst. Es sind nämlich allerdings nicht alle Staatsdiener so beschaffen, daß es ihnen gleich sei, mit $\frac{7}{10}$ ihres Gehaltes bei noch gesunden Kräften in den Ruhestand versetzt zu werden; sehr viele halten das Bewußtsein, dem Staate zu dienen, weit höher und werden an ihrem Ehrgefühl durch eine Willkühr hierin bitter gekränkt. Aber auch dieser gar sehr zu beachtende Punct wird durch mein Amendement beseitigt; denn der Staatsdiener hat die bestimmte gesetzliche Versicherung, daß er in 3 Jahren wieder angestellt wird. Gesetzt nun, es gebe einen Minister, der nicht aus lobenswerthen Rücksichten einen Staatsdiener quiesciren würde, so kann sich der Staatsdiener an jene Garantie halten, und seine Ehre bleibt unverletzt. Der Minister aber wird sich lange bedenken, einen solchen Act der Willkühr zu üben, der ihn nur in Verlegenheit und Verantwortung bringt, ohne den Zweck zu erreichen. Ich komme nun 5) auf die allerwichtigste Befürchtung, nämlich auf die durch die Quiescirung drohende übermäßige Belastung der Staatskasse, welche sich in andern Staaten gezeigt hat. Jeder Zweifel darüber ist nun unnöthig, ich nehme es als entschieden an, daß die Staatskasse aufs äußerste überbürdet wird. Wenn aber nur das 3jährige Quiescirungs-System Platz ergreift, binnen, oder nach welcher Zeit schlechterdings eine Aenderung vorkommen muß, so kann die Staatskasse nicht so sehr überlastet werden: 1) weil derartige Fälle selten vorkommen werden, und 2) weil sie nur auf 3 Jahre gehen können. Dieß wären die Fälle der eigentlichen administrativen Erwägung.

Nun giebt es aber noch eine Gelegenheit, wenn nämlich die Quiescirung in Folge organischer Verfügungen eintritt. Da muß ich freilich gestehen, daß ein solcher Fall für den Augenblick beschwerlich sein kann, aber dennoch muß ich es bestreiten, daß es nicht möglich sei, die deshalb quiescirtten Staatsdiener wieder in 3 Jahren anzustellen; denn es werden bei einer großen organischen Umänderung in der Administration viele Pensionärs unter denen sein, welche dienstlos werden, und man wird natürlich nur solche quiesciren und später wieder anstellen, welche sich noch nicht zur Pension eignen, diese letzteren aber sofort pensioniren. Wäre aber auch wirklich einmal der Fall vorhanden, daß man bei einer solchen Gelegenheit in 3 Jahren für einen oder den andern schlechterdings keine Anstellung vorfände, so ist dieß ein so außerordentlicher Ausnahmefall, woraus man kein Princip für die Gesetzgebung ableiten und der von den Ministern auf ihre Verantwortlichkeit hin beseitigt, oder zur Berücksichtigung an die Kammern gebracht werden kann. Noch einen Grund zur Quiescirung muß ich anführen, der in der ersten Kammer hinzugesetzt worden ist. Man hat nämlich des

Falles gedacht, wo Jemand darum, weil er in Untersuchung fiel, sein Amt weiter besetzt, er aber im Urtheil freigesprochen wurde, quiescirt werden muß. Diesem möchte ich den seltenen Fall gleichstellen, wo Jemandes Unschuld sich später zu Tage legt, und der in der 1. Kammer beim §. 24. einen Zusatz veranlaßt hat. Derselbe Fall kann aber auch bei langdauernden Krankheiten eintreten, und wir werden darauf bei dem folgenden §. zurückkommen. Indes es ist nicht nöthig, dieser Fälle hier besonders im §. 19. Erwähnung zu thun, da dieselben an den betreffenden Orten berücksichtigt werden können, und das Princip dadurch keine Aenderung erleidet.

Wenn es mir gelungen wäre, die Kammer zu überzeugen, daß die traurigen Folgen, welche man dem Quiescirungssystem nicht ohne Grund beimißt, dadurch beseitigt werden könnten, daß man die Quiescirung nur überhaupt auf 3 Jahre gestatte, so erlaube ich mir nur noch eine Bemerkung auf die Aeußerung des Abg. Sachse. Er findet die von mir vorgeschlagene 3jährige Zeit theils zu lang, theils zu kurz. Zu lange soll die Zeit sein? das begreife ich nicht; denn es steht in dem Amendement ausdrücklich: binnen 3 Jahren, also sobald sich Gelegenheit zur Anstellung giebt, muß der quiescirtte Staatsdiener angestellt werden. Zu kurz kann ich die Zeit ebenfalls nicht finden; denn in 3 Jahren wird sich gewiß eine Gelegenheit zur Wiederanstellung finden, wenn man es nur ernstlich will. Dasselbe könnte man eben so gut bei einer Zeitfrist von 6, 10 und mehreren Jahren sagen. Ich erspare mir eine weitere Erörterung der Möglichkeit. Es giebt viele Dinge im Leben, von denen gesagt wird, sie sind nicht möglich zu machen; tritt aber nur erst die unbedingte Nothwendigkeit ein, so werden sie gemacht, und man wundert sich hinterher selbst, daß es so gut ging. Es darf nur etwas als ein bestimmter Zwang dastehen, so findet sich die Möglichkeit von selbst. Die Art und Weise näher zu entwickeln, halte ich nicht für nöthig, sondern kann erwarten, ob dieser Punct von der Regierung angefochten werden wird. Was wegen des Dienststranges und der Dienstverhältnisse gesagt worden ist, so bemerke ich, daß die verehrte Kammer mein Amendement zu dem §. 9. angenommen hat, wie ich es vorgeschlagen; und dasselbe Recht, was der Staat einerseits, der Staatsdiener andererseits bei der Versetzung hat, muß er auch bei der Quiescirung haben; die Consequenz fordert es, daß die vorgeschlagene Bestimmung im gegenwärtigen §. aufgenommen werde. Wenn man endlich noch anführen will, daß für die Fälle der Entlassung nach der Quiescenz ein besonderes Verfahren in diesem Gesetze nicht vorgeschrieben, und es sonach nicht möglich sei, hier ein Verfahren anzustellen, so antworte ich nur mit einem Worte: der Mann ist entweder tüchtig oder nicht; ist er es, so muß er wieder angestellt werden; ist er es nicht, so hätte man ihn gar nicht quiesciren, sondern gleich das Entlassungsverfahren eintreten lassen sollen.

Staatsminister v. Rönneritz: Ich beschränke mich darauf, zu wiederholen, was ich schon neulich gesagt habe, ich wiederhole